

Niederschrift

über die 15. Sitzung **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** am **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Pusch, Stephan Landrat

Kreisausschussmitglieder:

Caron, Wilhelm Josef

Dahlmanns, Erwin

Derichs, Ralf

Gassen, Guido

Jansen, Franz-Michael

Kehren, Hanno Dr.

Lenzen, Stefan

Meurer, Maria

Otten, Silke

Reh, Andrea

Schlößer, Harald

Schmitz, Ferdinand Dr.

Schreinemacher, Walter Leo

Thelen, Josef

Tholen, Heinz-Theo

Beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 3

KrO:

Spenrath, Jürgen

Von der Verwaltung:

Dahlmanns, Franz Josef

Schmitz, Michael

Machat, Liesel Allgemeine Vertreterin

Nießen, Josef

Schneider, Philipp

Willems, Guido

Weinsheimer, Anne

Abwesend:

Kreisausschussmitglieder:

Paffen, Wilhelm

Reyans, Norbert

Anfang: 18:02 Uhr

Ende: 18:52 Uhr

Der Kreisausschuss versammelt sich heute im Kleinen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Ergänzungswahlen
2. Beratung der Haushaltssatzung 2017
3. Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 10. Änderungssatzung (2017)
4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen“ und die Fortführung des gemeinsamen Familienhebammendienstes
5. Gründung einer Metropolregion Rheinland e.V.
6. Örtliche Planung 2016 -2019 – Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg - gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (1. Aktualisierung der verbindlichen Planung)
7. Durchführung des Landesprogramms "KulturRucksack NRW" im Jahr 2017
8. Antrag gemäß § 5 Geschäftsordnung der CDU-Kreistagsfraktion betreffend "Erhöhung des Zuschusses für die musealen Einrichtungen im Kreis Heinsberg"
9. Anregung zur Einführung einer Transparenzsatzung
10. Bericht der Verwaltung
11. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

12. Besetzung der Stelle einer Schulleiterin/eines Schulleiters am Berufskolleg des Kreises Heinsberg, Erkelenz
13. Vergabe eines Auftrages über die Lieferung eines Schmalspurrasentraktors für den Kreisbauhof in Heinsberg-Scheifendahl
14. Vergabe eines Auftrages zur Erbringung von Leistungen der psychosozialen Betreuung von SGB II-Leistungsempfängern, die nicht älter als 25 Jahre sind und Abschluss einer Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung
15. Abschluss einer Leistungs- Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung zum Betrieb eines Frauenhauses
16. Bericht der Verwaltung
17. Anfragen

Vor Eintritt in die Beratung stellt Landrat Pusch die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Ergänzungswahlen

Beratungsfolge:	
07.12.2016	Kreisausschuss
22.12.2016	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung NRW wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, der das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Die SPD-Fraktion hat am 28.11.2016 vorgeschlagen, dass Herr Karl-Heinz Röhrich zukünftig als stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Aachen die ausscheidende Frau Karin Bonitz ersetzen soll.

Beschlussvorschlag:

Der vorgeschlagenen Gremienbesetzung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Beratung der Haushaltssatzung 2017

Beratungsfolge:	
08.12.2016	Finanzausschuss
13.12.2016	Kreisausschuss
22.12.2016	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen	ja
---------------------------------	----

Leitbildrelevanz	ja
-------------------------	----

Inklusionsrelevanz	nein
---------------------------	------

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 17.11.2016 in den Kreistag eingebracht und den Kreistagsmitgliedern ausgehändigt.

Nach der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung am 17.11.2016 wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW vom 28.11.2016 das „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ vom 15.11.2016 veröffentlicht. Dieses enthält u.a. Änderungen der Gemeindeordnung und Kreisordnung.

Die Präambel der Haushaltssatzung ändert sich dadurch entsprechend wie folgt (Änderung in Fettdruck):

*„Aufgrund der §§ 53 und 56 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom **15.11.2016 (GV NRW S. 966)**, und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom **15.11.2016 (GV NRW S. 966)**, hat der Kreistag des Kreises Heinsberg mit Beschluss vom xx.xx.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:“*

Zur weiteren Information wird auf die Erläuterungen zur Kreistagssitzung vom 17.11.2016 und die dabei zur Verfügung gestellten Unterlagen aus dem Benehmensverfahren gemäß § 55 Kreisordnung NRW verwiesen.

In der Sitzung des Kreisausschusses am 13.12.2016 teilt Fraktionsvorsitzende Meurer (Bündnis 90/Die Grünen) mit, dass sie über den als Tischvorlage vorliegenden Antrag der Fraktion

Bündnis 90/Die Grünen nicht abstimmen lassen möchte. Der vorliegende Antrag wird für die Sitzung des Kreistages am 22.12.2016 erneut modifiziert.

Fraktionsvorsitzender Derichs (SPD) erkundigt sich, inwieweit die im Jahr 2016 eingestellte Controllerin in das Haushaltsverfahren involviert sei.

Landrat Pusch weist darauf hin, dass er in der Sitzung des Kreistages am 22.12.2016 näher darauf eingehen wird. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit sollen aber alle Fraktionen bereits vorab einen Tätigkeitsbericht erhalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja 10 Nein 0 Enthaltung 6 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 10. Änderungs- satzung (2017)

Beratungsfolge:

27.09.2016	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
01.12.2016	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
13.12.2016	Kreisausschuss
22.12.2016	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

In seiner Sitzung am 27.09.2016 hat der Ausschuss für Umwelt und Verkehr die Gebührenkalkulation für die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg für das Jahr 2017 zustimmend zur Kenntnis genommen (TOP 3 der Niederschrift). In diesem Zusammenhang wurde seitens der Verwaltung darauf verwiesen, dass die Kosten für den Abfallumschlag in der Umschlaganlage in Gangelt-Hahnbusch sowie den Transport des Rest- und Sperrmülls zu den Müllverbrennungsanlagen Weisweiler und Asdonkshof und deren dortige Entsorgung die mit Abstand größten Einzelpositionen der Ausgaben über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg darstellen. Durch die europaweite Ausschreibung der Leistungen zum Transport und Entsorgung des Rest- und Sperrmülls konnten in den ab 01.04.2013 hierzu laufenden Verträgen sehr günstige Entsorgungskonditionen erzielt werden und die Abfallgebühren ab 2014 reduziert werden.

Der Finanzbedarf für die Abfallentsorgung in 2017 wird neben den Kosten für die Entsorgung der Abfälle auch von den Kosten der Betriebsführung der Standorte in Gangelt-Hahnbusch und Wassenberg-Rothenbach beeinflusst. Diese Kosten stehen in Abhängigkeit von der Entwicklung der Preisindizes für Löhne, Geräte, Energie, Betriebsgebäude und Investitionsgüter. Vor diesem Hintergrund ist folgendes Ergebnis festzustellen:

Die Grundgebühr, die sich nach den Einwohnerzahlen und der Anzahl der nicht meldepflichtigen Personen in den Kommunen richtet, ist grundsätzlich den allgemeinen Kostensteigerungen (allgemeine Preissteigerung, geringere Abfallmengen) anzupassen. Hiernach ist es erforderlich, die Grundgebühr anzupassen. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Grundgebühr von jetzt 6,30 € ab dem Jahr 2017 auf **6,68 € je Einwohner/Jahr** zu erhöhen.

Die Gebühr für die Entsorgung von Schadstoffen in der ab dem 01.10.2010 in Betrieb genommene Schadstoffumschlaganlage auf dem Gelände der ehemaligen Kreismülldeponie in

Gangelt-Hahnbusch konnte in den vergangenen Jahren mit 0,75 € je Einwohner/Jahr sichergestellt werden. Durch eine vorteilhafte Auftragsvergabe zum 01.10.2016 besteht keine Notwendigkeit, die Sonderabfallgebühr zu verändern. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Sonderabfallgebühr unverändert bei **0,75 € je Einwohner/Jahr** zu belassen.

Die Gewichtsgebühr berücksichtigt alle nicht abgedeckten Kosten (z. B. Personalaufwendungen, Abschreibungen, u. ä.). Diese Gebühr wird nach den erwarteten Anliefermengen kalkuliert und beträgt derzeit 103,00 €/t. Die Gewichtsgebühr konnte in dieser Höhe nur durch die Auflösung von Überschüssen gehalten werden. Für 2017 ergibt sich aufgrund der nicht mehr verfügbaren Überschüsse und Mittel der Betriebsrisikenrückstellung sowie der notwendigen Zuführungsbeträge in die Deponierückstellung ein Gebührenbedarf von 119,00 €/t. Die Verwaltung schlägt für die Erhebung der Gewichtsgebühr ab 2017 vor, diese auf **119,00 €/t** zu erhöhen.

Die pauschalen Gebühren für die Anlieferung von kleinen Abfallmengen (Kleinanliefergebühren) sind als Zuschuss kalkuliert und sollten nicht zuletzt einen Anreiz zur Vermeidung illegaler Abfallablagerungen schaffen. Die vor zwei Jahren abgesenkte Gebühr hat zu einer deutlichen Mengenzunahme bei den Kleinanlieferungen geführt. Ursache hierfür ist, dass insbesondere Handwerks- und kleine Gewerbebetriebe diese Entsorgungsmöglichkeit in Anspruch nehmen.

Um ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen den v. g. Abfallgebühren und der Leistungsgebühr zu erhalten, sollten Stufen und Höhe der Gebühren neu festgesetzt werden. Auf die für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr erarbeitete Gebührenkalkulation wird an dieser Stelle verwiesen (TOP 3 der Niederschrift). Der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr sind als Anlagen der Entwurf der 10. Änderungssatzung sowie eine Synopse beigelegt, welche die Änderungen zur bestehenden Gebührensatzung aufzeigt.

Die Änderungen der Satzungsbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

zu § 4 Abs. 1

Änderung der Gebührenhöhe

zu § 4 Abs. 2:

Änderung der Gebührenhöhe

zu § 4 Abs. 4:

Änderung der Gebührenhöhe

zu § 4 Abs. 5:

Änderung der Gebührenhöhe

zu § 5 Abs. 2:

redaktionelle Änderung wegen des im vergangenen Jahr neu in Kraft getretenen Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

zu § 5 Abs. 3:

redaktionelle Änderung

zu § 6 Abs. 1:

redaktionelle Änderung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die 10. Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005 in der Fassung des der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr beigefügten Entwurfs wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 der Kreisordnung NRW beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen“ und die Fortführung des gemeinsamen Familienhebammendienstes

Beratungsfolge:

12.12.2016	Jugendhilfeausschuss
13.12.2016	Kreisausschuss
22.12.2016	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

Ja, Kreismittel ca. 7.000,00 €

Leitbildrelevanz:

3.1 Familie und Jugend

Inklusionsrelevanz:

nein

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 29.05.2013 entschieden, einen gemeinsamen Familienhebammendienst einzurichten und dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugestimmt.

Mit der v. g. Bundesinitiative wird die Kooperation und Information im Bereich Kindeswohl durch Aufbau von Netzwerkstrukturen und dem Einsatz von Familienhebammen verstärkt gefördert. Die Finanzierung des Familienhebammendienstes und einer Koordinierungsstelle erfolgt über die zur Verfügung gestellten Bundesmittel und einen 20%igen Eigenanteil, den jedes Jugendamt nach den Förderrichtlinien zur Verfügung stellen muss.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 03. Juni 2014 war bis Ende 2015 befristet. Unklar war Anfang 2016, ob der Bund dauerhaft die Bundesmittel zur Verfügung stellt. Dies ist nunmehr gesichert.

Von daher ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu verlängern.

Neben einer redaktionellen Änderung wurde nunmehr auch die Bildung einer Koordinationsstelle für „Frühe Hilfen“ in die Vereinbarung aufgenommen. Bisher war nur die Einrichtung eines gemeinsamen Familienhebammendienstes vereinbart worden.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung.

Beschlussvorschlag:

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung einer Koordinierungsstelle

„Frühe Hilfen“ und die Fortführung des gemeinsamen Familienhebammendienstes wird zugestimmt

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5:

Gründung einer Metropolregion Rheinland e.V.

Beratungsfolge: 13.12.2016 Kreisausschuss	
Finanzielle Auswirkungen:	22.000 € im Jahr 2017
Leitbildrelevanz:	4.2.
Inklusionsrelevanz:	nein

Seit einigen Jahren wird auf Ebene der Städte Köln und Düsseldorf, zunehmend aber auch auf regionaler Ebene, die Idee der Gründung einer sog. Metropolregion Rheinland diskutiert. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Verankerung des Themas „Metropolregionen“ im aktuellen LEP-Entwurf (Ziffer 5-2) haben sich die Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf sowie die Industrie- und Handelskammern dieser Thematik seit dem Frühjahr 2015 verstärkt angenommen. In mehreren informellen Sitzungen kommunaler und regionaler Institutionen aus beiden Regierungsbezirken wurden durch eine sog. Steuerungsgruppe zwecks Konkretisierung des „Formatierungsprozesses“ einer solchen Metropolregion Unterlagen erarbeitet, aktualisiert und den Kreisen, kreisfreien Städten und Kammern im Rheinland sowie dem LVR zur Verfügung gestellt.

Diese Unterlagen (Liste der Akteure, Satzungsentwurf, Entwurf eines Arbeitsprogrammes, Kostenschätzung, Datenatlas, Zeitplan) sind der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses als Anlagen beigelegt.

Eine erste diesbezügliche Abstimmung konnte kreisintern im Rahmen einer interfraktionellen Besprechung am 27.09.2016 erfolgen; eine weitere Erörterung fand in der Sitzung der Koordinierungsplattform für Regionalangelegenheiten am 17.11.2016 statt.

Zusammenfassend sollen die folgenden wesentlichen Aspekte nochmals herausgestellt werden:

Die Idee einer Metropolregion Rheinland basiert auf der Erkenntnis, dass sich die Herausforderungen der Zukunft besser in enger regionaler Kooperation bewältigen lassen. Ein entsprechender institutioneller Zusammenschluss in diesem Sinne hat das Ziel der

- Verbesserung der Wettbewerbs- und Handlungsfähigkeit auf regionaler, landes- und bundesweiter und ggfs. europäischer Ebene,
- besseren und sich steigenden Akquise von Fördergeldern durch Land, Bund und EU,

- konzentrierteren Bündelung von Interessen gegenüber Land, Bund und EU, insbesondere bei überregionalen Planungen (z. B. Bundesverkehrswegeplan, Landesstraßenbedarfsplan NRW, Landesentwicklungsplan NRW),
- besseren Vermarktung des Rheinlandes und seiner allgemein verbesserten Wahrnehmung nach außen im Sinne eines professionellen Standortmarketings zur Ansiedlung von Unternehmen und Gewinnung von Fachkräften,
- Identitätsstiftung nach innen.

Die Organisation der geplanten Metropolregion soll in Form eines eingetragenen Vereins erfolgen, dessen Mitglieder die Kreise und kreisfreien Städte im Rheinland, die Kammern sowie der Landschaftsverband Rheinland wären. Weitere Institutionen, u.a. der Region Aachen Zweckverband, sollen „Gaststatus“ erhalten.

Als Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand, als weitere Gremien ein Lenkungskreis, ein Kuratorium sowie Arbeitskreise vorgesehen.

Thematisch soll sich die avisierte interkommunale und interregionale Zusammenarbeit auf die Bereiche Arbeiten, Wohnen, Wirtschaft, Bildung und Forschung, Planung, Verkehr, Tourismus, Kultur und Sport beziehen.

In der **Startphase** wird mit jährlichen Gesamtkosten von ca. 1 Mio. € gerechnet. Für den Kreis Heinsberg würde ein jährlicher Beitrag von rd. 22.000 € anfallen.

Bis zum **21.12.2016** besteht Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese Möglichkeit sollte durch den Kreis Heinsberg genutzt werden, bevor – zeitlich und inhaltlich separat im kommenden Jahr – über die Frage eines Beitritts zum Verein entschieden wird.

Nach dem vorliegenden Zeitplan soll sich die sog. Vollversammlung am **12.01.2017** mit den Entwürfen der Vereinssatzung sowie des Arbeitsprogramms befassen, die Gründungsversammlung ist für den **20.02.2017** geplant.

Folgende Forderungen könnten aus Sicht des Kreises Heinsberg formuliert werden:

1. Der Mitgliedsbeitrag sollte einwohnerbezogen berechnet werden, da die Großstädte Köln und Düsseldorf sowie deren unmittelbar anliegende Gebietskörperschaften nicht nur deutlich einwohnerstärker als der Kreis Heinsberg sind, sondern voraussichtlich auch überproportional von der geplanten Metropolregion profitieren werden. Darüber hinaus ist eine Deckelung des Mitgliedsbeitrages in Erwägung zu ziehen. Zumindest sollte vor Gründung des Vereins eine Abschätzung des mittelfristigen Personal- und Finanzbedarfs eingefordert werden.
2. Es sollte, nicht zuletzt aus Personal- und Kostengründen, eine Fokussierung des Vereins auf Kernaufgaben, namentlich die Themen „Fördermittelakquise“ sowie „Positionierung innerhalb des Rheinlandes und über die Landesgrenzen hinaus“ erfolgen. Eine Bearbei-

tung der o.g. vielfältigen Themenfelder lässt sich mit der gebotenen Quantität und Qualität voraussichtlich nur mit deutlich mehr Personal und Finanzmitteln bewerkstelligen.

3. Die Zusammenarbeit mit der Euregio Maas-Rhein sowie der Euregio Rhein-Maas-Nord sollte thematisch in die Satzung aufgenommen werden.
4. Die Besetzung neuer Themen und die Wahrnehmung neuer Aufgaben sowie Erhöhungen des Mitgliedsbeitrages sollten unter den Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen politischen Gremien der Mitglieder gestellt werden.
5. Im Rahmen der Vereinsgründung und darüber hinaus ist zwingend darauf zu achten, dass keine Parallelstrukturen zu bestehenden Einrichtungen aufgebaut werden. Des Weiteren sollte geprüft werden, welche Aufgaben und Institutionen ggf. wegfallen können.
6. Die Arbeit und Kostenentwicklung eines Metropolregion Rheinland e.V. ist zwei Jahre nach Vereinsgründung zu evaluieren.

Bezogen auf den vorgesehenen „Gaststatus“ des Region Aachen Zweckverbandes ist schließlich kreisseitig in Abstimmung mit dem Zweckverband zu klären, ob dieser bis auf weiteres die Interessen des Kreises Heinsberg innerhalb eines Metropolregion Rheinland e.V. vertreten kann.

In den benachbarten Gebietskörperschaften (Städteregion Aachen, Kreise Düren und Viersen), ist die Entscheidung über einen Vereinsbeitritt formal noch nicht gefallen.

Ob und falls ja, welchen konkreten Nutzen eine Mitgliedschaft in einem Metropolregion Rheinland e.V. für den Kreis Heinsberg hätte, ist heute nicht absehbar; eine Einschätzung wird dementsprechend voraussichtlich erst in einigen Jahren möglich sein.

Absehbar ist allerdings schon jetzt, dass aufgrund der Vielzahl der in den Entwürfen der Satzung sowie des Arbeitsprogramms definierten Aufgaben, Projekte, Ziele und Gremien vereinsseitig mittel- bis langfristig mit einer deutlichen Personal- und Kostensteigerung zu rechnen ist, wenn Satzung und Arbeitsprogramm inhaltlich hinreichend konkret „mit Leben“ gefüllt werden sollen.

In der Sitzung des Kreisausschusses am 13.12.2016 sind sich die Mitglieder/innen grundsätzlich einig darüber, dass die vorgeschlagene Stellungnahme des Kreises Heinsberg zu der Frage eines Beitritts zur Metropolregion Rheinland e.V. erfolgen soll.

Hierbei soll jedoch ausdrücklich hervorgehoben werden, dass es im Interesse des Kreises Heinsberg liegt, indirekt über den Zweckverband Region Aachen bei der Metropolregion Rheinland e.V. vertreten zu werden. Dies mache eine Anwesenheit jeder einzelnen Gebietskörperschaft entbehrlich. Landrat Pusch sagt zu eine entsprechende Ergänzung um Punkt 7 vorzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, gegenüber der Steuerungsgruppe des geplanten Metropolregion Rheinland e.V. eine Stellungnahme mit den Inhalten gemäß den Ziffern 1 bis 7 abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

Örtliche Planung 2016 -2019 – Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg - gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (1. Aktualisierung der verbindlichen Planung)

Beratungsfolge:

30.11.2016	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
13.12.2016	Kreisausschuss
22.12.2016	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	3.10, 3.11, 3.2
--------------------------	-----------------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.11.2014 unter TOP 7 die Verwaltung beauftragt, die Voraussetzungen für eine Örtliche Planung (gem. § 7 Abs. 6 i.V.m. § 11 Abs. 7 APG NRW) zeitnah zu erarbeiten. Sodann hat der Kreistag in seiner Sitzung am 12.03.2015, nach Vorberatung im Ausschuss für Gesundheit und Soziales in seiner Sitzung am 09.02.2015 und im Kreisausschuss in der Sitzung am 03.03.2015, die aufgestellte Örtliche Planung – verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg für die Jahre 2015 bis 2018 - und die darin getroffenen Bedarfsaussagen zu den teil- und vollstationären Pflegeplätzen einstimmig beschlossen.

Gem. § 7 Abs. 6 APG NRW ist die Planung, insofern sie nach § 7 Abs. 1 APG NRW Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach diesem Gesetz sein soll, jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen.

Die verbindliche Bedarfsplanung muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind.

Die Aussagen können auf verschiedene Sozialräume innerhalb eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt bezogen sein. Eine Bedarfsdeckung kann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind. Mit dem der Sitzungsvorlage des Ausschusses für Gesundheit und Soziales beigefügten Entwurf der **Örtlichen Planung 2016 – 2019 (1. Aktualisierung der**

verbindlichen Pflegeplanung) wurden die bei dessen Erstellung zu berücksichtigenden rechtlichen Vorgaben des APG NRW berücksichtigt.

Des Weiteren wurden die Planungsergebnisse in der Sitzung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 09.11.2016 vorgestellt und beraten. Hierüber ergaben sich keine neuen Erkenntnisse, die Einfluss auf die vorgelegten Bedarfsaussagen ausüben könnten.

In dem Entwurf der Örtlichen Planung 2016 – 2019 werden im **teilstationären Bereich** Bedarfe ausgewiesen. Bei deren Bestätigung und Feststellung durch Beschlussfassung des Kreistages ist innerhalb eines Monats nach dem Beschluss der Vertretungskörperschaft eine Aufforderung (Bedarfsausschreibung) zu veröffentlichen, dass Trägerinnen und Träger, die Interesse an der Schaffung neuer zusätzlicher Plätze haben, dieses Interesse unter Vorlage einer Konzeption zur Schaffung der neuen Plätze innerhalb einer in der Veröffentlichung festgelegten Frist von mindestens zwei und maximal sechs Monaten dem örtlichen Sozialhilfeträger anzeigen sollen. Die Bedarfsausschreibung ist auf dem in den örtlichen Bekanntmachungsvorschriften für Beschlüsse der Vertretungskörperschaft vorgesehenen oder für die öffentliche Ausschreibung von Aufträgen genutzten Weg vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung des in der Sitzung des Kreistages am 18.11.2014 gefassten Beschlusses, die Pflegeplanung des Kreises ab dem 01.01.2018 sozialraumorientiert aufzustellen, soll von daher bei der erforderlichen Bedarfsausschreibung, im Hinblick auf die Umsetzung und Erweiterung einer sozialraumintegrierten Versorgungsstruktur, u. a. ein diesem Ansatz entsprechendes inhaltliches Kriterium für eine Auswahlentscheidung integriert werden.

Fraktionsvorsitzender Derichs (SPD) weist in der Kreisausschusssitzung darauf hin, dass es zukünftig wünschenswert sei, eine bejahende finanzielle Auswirkung im Kopf einer Vorlage zu beziffern bzw. wenigstens kurz zu kommentieren.

Die Verwaltung wird dies zukünftig berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Die aufgestellte Örtliche Planung 2016 - 2019 – verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg gemäß § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (1. Aktualisierung der verbindlichen Planung) wird beschlossen. Die darin für den Planungszeitraum getroffenen Bedarfsaussagen zu den teil- und vollstationären Pflegeplätzen werden hiermit festgestellt. Bei der Bedarfsausschreibung ist die Zielerreichung einer sozialraumintegrierten Versorgungsstruktur als ein Auswahlkriterium zu benennen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7:

Durchführung des Landesprogramms "KulturRucksack NRW" im Jahr 2017

Beratungsfolge:	
29.11.2016	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
13.12.2016	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	ca. 14.000 €
----------------------------------	--------------

Leitbildrelevanz:	3.9
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Seit dem Jahr 2013 beteiligt sich der Kreis Heinsberg auf der Grundlage des Beschlusses des Kreisausschusses vom 13.12.2012 am Landesprogramm „KulturRucksack NRW“. Dieses vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS) aufgelegte Landesprogramm soll jungen Menschen im Alter von 10 bis 14 Jahren zugutekommen. Das Land stellt den Kommunen, die sich an diesem Programm beteiligen, jährlich einen Betrag in Höhe von 4,40 € pro Kind/Jugendlichen in der genannten Altersgruppe zur Verfügung. Das MFKJKS erwartet, dass die Kreise/kreisfreien Städte ebenfalls das Landesprogramm „KulturRucksack NRW“ durch einen angemessenen Eigenanteil unterstützen. Dies kann u. a. durch die Bereitstellung von zusätzlichen Projektmitteln oder Personalanteilen für z. B. die Kulturrucksack-Beauftragte/den Kulturrucksack-Beauftragten geschehen. Für das Jahr 2016 wurden dem Kreis Heinsberg pauschale Landesmittel in Höhe von 57.063,60 € im Rahmen des Förderprogramms „KulturRucksack NRW“ zur Verfügung gestellt; zusätzlich standen im Haushalt Kreismittel zur Umsetzung dieses Landesprogramms in Höhe von 15.700,- € bereit. Aufgrund der angemeldeten Projekte werden in diesem Jahr voraussichtlich ca. 580 Kinder und Jugendliche an dem Landesprogramm teilnehmen. Es wurden seitens des Kreises insgesamt 38 kreative Projekte aus verschiedenen Bereichen, z. B. Zirkus, Literatur, Malerei oder Theater mit einem Gesamtfinanzvolumen in Höhe von ca. 62.200 € bewilligt. Da das Landesprogramm sehr gut angenommen wird und geeignet ist, Kinder und Jugendliche für die Kultur zu begeistern, schlägt die Verwaltung vor, das Projekt vorbehaltlich einer Zuwendung entsprechender Mittel durch das Land auch im Jahr 2017 fortzuführen. Finanzmittel in Höhe von 71.000,- € (voraussichtliche Landesförderung in Höhe von 57.000,00 € - 80 % - und Anteil des Kreises in Höhe von 14.000,00 € - 20 % -) sind im Entwurf des Haushalts 2017 eingeplant.

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Heinsberg beteiligt sich unter dem Vorbehalt einer Förderung durch das Land im Jahr 2017 am Landesprogramm „KulturRucksack NRW“. Die Verwaltung wird beauftragt, in Kooperation mit den kreisangehörigen Kommunen Kulturprojekte zu realisieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 8:

Antrag gemäß § 5 Geschäftsordnung der CDU-Kreistagsfraktion betreffend "Erhöhung des Zuschusses für die musealen Einrichtungen im Kreis Heinsberg"

Auf den der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus als Anlage beigefügten Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 30.09.2016 wird verwiesen. Ausschussvorsitzender Dahlmanns erläutert, dass seit der erstmaligen Erstellung der Museumskonzeption im Jahr 2005 grundsätzlich keine Erhöhung der Zuschüsse erfolgt sei. Zur Unterstützung des Engagements der musealen Einrichtungen für eine vielfältige und bunte Kultur im Kreis Heinsberg sei es angezeigt, die Förderung zu erhöhen, um den gestiegenen Kosten Rechnung zu tragen. Ausschussmitglied Längen verweist auf die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus am 21.04.2016. Seinerzeit sei von Ausschussmitglied Moll angeregt worden, in der Haushaltsberatung für das Jahr 2017 eine Erhöhung der Betriebskostenzuschüsse von 1.000,00 € auf 1.500,00 € bzw. von 500,00 € auf 750,00 € zu thematisieren. Sie beantragt, auf der Grundlage dieser Beträge über den Antrag abzustimmen. Auf Nachfrage erläutert Dezernent Dahlmanns, dass vorbehaltlich der Entscheidung der politischen Gremien entsprechende Haushaltsmittel für das Jahr 2017 zur Verfügung stünden.

Beschlussvorschlag:

Der Zuschuss für die musealen Einrichtungen im Kreis Heinsberg wird von 500,00 € auf 750,00 € bzw. von 1.000,00 € auf 1.500,00 € erhöht.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 1

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 9:

Anregung zur Einführung einer Transparenzsatzung

Beratungsfolge:	
13.12.2016	Kreisausschuss
22.12.2016	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ca. 100.000 €
----------------------------------	---------------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Auf die der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses am 13.12.2016 beigelegte Anregung des Herrn Boxberg zur Einführung einer Transparenzsatzung wird verwiesen.

Aus Sicht der Verwaltung bedarf es einer Transparenzsatzung nicht. Der Gedanke, Öffentlichkeit und Transparenz zu gewährleisten, ist für den Kreis Heinsberg selbstverständlich. Die Verwaltung informiert und kommuniziert seit jeher mit den Bürgerinnen und Bürgern. Im Rahmen der Pressearbeit, der Internetpräsenz, der elektronischen Vergabemarktplattform und nunmehr auch mit Hilfe der Social Media werden zeitnahe und umfassende Informationen, Transparenz und eine stärkere Bürgerbeteiligung umfassend gewährleistet. Die Kreisverwaltung verwirklicht damit bereits jetzt schon die Gedanken von Öffentlichkeit und Transparenz.

Die Grenzen werden dabei durch die Zuständigkeiten und Entscheidungsprivilegien der Ausschüsse und des Kreistages und dem demokratisch legitimierten Hauptverwaltungsbeamten vorgegeben und nicht zuletzt durch die engen finanziellen Spielräume der Haushaltswirtschaft.

Der vorgeschlagene Erlass einer Transparenzsatzung führt zu einem beträchtlichen personellen und finanziellen Mehraufwand (ca. 100.000 € im Jahr 2017 für Personal- und Sachmittel), insbesondere für die einheitliche erstmalige Bereitstellung von vollständig elektronisch lesbaren Daten.

In der Sitzung des Kreisausschusses am 13.12.2016 führt Fraktionsvorsitzende Meurer (Bündnis 90/Die Grünen) aus, dass der Gedanke einer Transparenzsatzung grundsätzlich nicht abzulehnen sei. Die Frage sei nur, inwieweit dieser Gedanke umgesetzt werden könne.

Landrat Pusch erwidert, dass die Verwaltung selbstverständlich für Transparenz in der Öffentlichkeit einstehe. Dies werde jedoch bereits durch Pressearbeit, Internetpräsenz, Social Media und insbesondere das Informationsfreiheitsgesetz gewährleistet. Eine darüber hinausgehende Transparenzsatzung oder ähnliches sei nur mit erheblichem Mehraufwand und damit auch

Kosten verbunden. Daher sei dies im Ergebnis abzulehnen. Die Fraktionen CDU, SPD und FDP schließen sich den Ausführungen des Landrates an.

Beschlussvorschlag:

Die Einführung der in der Anregung des Herrn Boxberg vorgelegten Transparenzsatzung wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 2 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 10:

Bericht der Verwaltung

Landrat Pusch teilt Folgendes mit:

„Auflösung der Gebrüder-Grimm-Schule zum 31.07.2017

Aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 17.11.2016, die Gebrüder-Grimm-Schule des Kreises Heinsberg, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Sprache“, zum Ende des Schuljahres 2016/2017 aufzulösen, wurde vonseiten der Verwaltung die Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz eingeholt. Mit Verfügung vom 25.11.2016 genehmigt die Bezirksregierung den Beschluss des Kreistages vom 17.11.2016, die seit dem 01.08.2015 auslaufende Gebrüder-Grimm-Schule zum 31.07.2017 endgültig aufzulösen.

Mit dem Ziel, die räumliche Situation im Kreishaus zu verbessern, beabsichtigt die Verwaltung, das in der Nähe des Kreishauses gelegene Schulgebäude zukünftig für die Unterbringung bildungsnaher Einrichtungen zu nutzen. Es ist vorgesehen, dass die derzeit im Kreishaus untergebrachte Schulpsychologische Beratungsstelle, die Kommunale Koordinierungsstelle, das Kommunale Integrationszentrum und das Regionale Bildungsbüro nach dem Umbau von Klassenräumen zu Büroräumen im Herbst 2017 in das bisherige Schulgebäude umziehen sollen. Des Weiteren sollen Klassenräume für Schulungszwecke der Volkshochschule und des Studieninstituts für kommunale Verwaltung genutzt werden. Mit den notwendigen Umbauarbeiten soll in den Sommerferien 2017 begonnen werden.

Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamtes im Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Kreis Heinsberg

Am 03.09.2016 fand im Kreishaus der erste Workshop zum Thema „Ehrenamt im Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Kreis Heinsberg“ statt. Diese Thematik war im Vorfeld bereits mehrfach Gegenstand der Beratungen im Kreisausschuss und Kreistag, worauf Bezug genommen wird.

Die eingesetzte Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Kreisverwaltung und beteiligten Hilfsorganisationen, die bereits den Workshop Ehrenamt am 03.09.2016 vorbereitet hat, hat in weiteren Sitzungen über die Ergebnisse der einzelnen Workshops beraten und zur Umsetzung folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

1) Dankschreiben des Landrats zur Jahreswende

Zum Jahreswechsel 16/17 wird jedem Mitglied der beteiligten Hilfsorganisationen ein Dankschreiben für die geleistete ehrenamtliche Tätigkeit zugestellt. Dem Schreiben wird als Anlage eine Bestätigung der Mitgliedschaft in der jeweiligen Hilfsorganisation „Zur Vorlage beim

Arbeitgeber“ beigefügt. Hierin wird die Bitte zur Unterstützung ehrenamtlich Tätiger und die Freistellung von der Arbeit bei entsprechenden Einsatzlagen ausgesprochen.

2) Dankfeier

Der Kreis Heinsberg organisiert im Jahr 2017 eine Dankfeier in einem noch zu klärenden Rahmen (Örtlichkeit, Musikdarbietung, Verlosung, Catering) für ca. 150 Helfer.

3) „Runder Tisch“

Der Kreis Heinsberg initiiert ein gemeinsames Treffen mit Abgeordneten (Kreistag; Landtag; Bundestag), Landkreistagsvertretern, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer und Hilfsorganisationen. Ziel ist es, positiven Einfluss auf die Rahmenbedingungen ehrenamtlicher Tätigkeit - wie Änderung der Gesetzeslage zur Optimierung der Freistellung von der Arbeit, Steuervergünstigungen usw. - für Helfer zu nehmen. Zuvor werden aktuelle Probleme der Hilfsorganisationen, mögliche Maßnahmen und Ziele als Gesprächsgrundlage festgelegt.

4) Vergünstigungen bei der Nutzung von Kreiseinrichtungen

Der Kreis Heinsberg prüft, den ehrenamtlichen Helfern Vergünstigungen bei der Nutzung von Kreiseinrichtungen bzw. kreisnahen Einrichtungen (Volkshochschule, Kreismusikschule, Begas Haus) zu ermöglichen. Zuvor erfolgen hierzu Abstimmungen mit den entsprechenden Einrichtungen. Gegebenenfalls sind entsprechende Gremienbeschlüsse notwendig.

5) Sitzungen der Ausschüsse des Kreises und Besuch von Aus- und Fortbildungen

Je nach Möglichkeit und Bedarf sollen Sitzungen der Ausschüsse des Kreises in den Einrichtungen der Hilfsorganisation als Anerkennung und Wertschätzung stattfinden. Diesbezüglich ist eine Abstimmung zwischen dem Ausschuss, Verwaltung und den Hilfsorganisationen vorzunehmen.

Des Weiteren sollen Vertreter aus Politik und Verwaltung des Kreises nach Möglichkeit Aus- und Fortbildungen sowie sonstige Veranstaltungen der Hilfsorganisationen verstärkt besuchen.

6) Organisationsübergreifende Aus-/Fortbildungen und Übungen

Die Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RD HS) gGmbH, das Feuerschutzzentrum in Erkelenz und die Kreisbrandmeisterei organisieren mit den Hilfsorganisationen gemeinsame Aus-/Fortbildungen und Übungen wie z. B. Rettungsdienstliche Ausbildungen und Funk- und/oder Gruppenführerausbildungen. Es wird angestrebt, jährlich drei Veranstaltungen durchzuführen.

7) Fahrsicherheitstraining

Der Kreis Heinsberg ermöglicht ehrenamtlichen Helfern zweimal pro Jahr ein Fahrsicherheitstraining. Der in Frage kommende Personenkreis muss entsprechend definiert werden.

8) Besichtigung sehenswerter Örtlichkeiten und Betriebe

Der Kreis Heinsberg organisiert einmal pro Jahr für ehrenamtliche Helfer eine Besichtigung sehenswerter Örtlichkeiten (z. B. Tagebau Rheinbraun) oder Betriebe (z. B. Siemens, Nato Air Base).

9) Einweihung Neubau Leitstelle

Die Einweihung der neuen Leitstelle (voraussichtlich 1. Quartal 2018) wird mit einem Helferfest verbunden.

10) Werbebus

Es werden Möglichkeiten geprüft, einen (Linien-) Bus der WestVerkehr GmbH mit Werbung für die Hilfsorganisationen zu versehen.

Der Maßnahmenkatalog wird zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Maßnahmen und zur Stärkung des Ehrenamtes im Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Kreis Heinsberg kontinuierlich fortgeschrieben.

Im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2017 wurden entsprechende Mittel zur Stärkung des Ehrenamtes veranschlagt. Darüber hinaus wird versucht, für einige der vorstehenden Maßnahmen Sponsoren zu gewinnen.

Katastrophenschutzplanung – Ausgabe von Jodtabletten an die Bevölkerung des Kreises Heinsberg

Zuletzt in der Sitzung des Kreisausschusses am 21.06.16 habe ich Sie über den entsprechenden Sachstand informiert. Hierauf wird Bezug genommen. Die Stadt und die Städteregion Aachen sowie die Kreise Düren, Euskirchen und Heinsberg haben in der Zwischenzeit für die Region Aachen den Entwurf eines einheitlichen und abgestimmten Gesamt- und Maßnahmenkonzeptes in Bezug auf einen möglichen Nuklearunfall im belgischen Atomkraftwerk Tihange erstellt.

Hierfür wurden entsprechende Arbeitsgruppen sowie eine Regionale Koordinierungsgruppe gebildet. Die in Rede stehenden Entwurfskonzepte für die Vorverteilung sowie Verteilung von Jodtabletten im Ereignisfall sowie die Information der Bevölkerung in der Region wurden in einem Gesprächstermin am 25.10.16 den Vertretern des Innenministeriums vorgestellt. Die erwähnten Konzepte wurden im o. g. Gesprächstermin ausführlich besprochen.

Die Konzepte in Bezug auf die Information der Bevölkerung und die Verteilung im Ereignisfall werden im Wesentlichen vom Land NRW mitgetragen. Das Land wird allerdings nicht als Herausgeber der Informationsbroschüre fungieren und sich nicht an den Kosten, die im Rahmen der Umsetzung der drei Konzeptionen entstehen, beteiligen. Nach derzeitigem Kenntnisstand stellt das Land NRW lediglich die in Rede stehenden Jodtabletten für die Vorverteilung bzw. für die Verteilung im Ereignisfall kostenlos zur Verfügung. Im Kreishaushalt lagern derzeit bereits ca. 700.000 Jodtabletten, die vom Land bereitgestellt wurden.

Das Land hat in der Besprechung am 25.10.16 mitgeteilt, dass seitens des Landes u.a. noch Fragestellungen aus den Bereichen Medizin und Pharmazie geklärt werden müssten, so dass die ursprünglich avisierte Vorverteilung der Jodtabletten zum Ende des Jahres nicht mehr realisiert werden könne. Darüber hinaus sei fraglich, ob die in diesem Zusammenhang aktuell vom Land beschafften Jodtabletten überhaupt für eine Vorverteilung verwendet werden können, da diese nicht mit einem Verfallsdatum versehen sind. Entsprechende Klärungen werde das Land vornehmen.

Mit E-Mail vom vergangenen Freitag, 09.12.16 teilt das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) nunmehr mit, dass nach Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium eine Vorverteilung von Jodtabletten im Einzelfall und unter bestimmten Bedingungen möglich sei.

U. a. müssten folgende Eckpunkte erfüllt sein:

- Konkrete und nachvollziehbare Feststellung der Katastrophenschutzbehörde auf der Grundlage der eigenen Vorplanungen, dass eine Verteilung der Jodtabletten im Ereignisfall nicht vollumfänglich möglich ist,
- Ermittlung des Personenkreises, für den eine Jodblockade vorgesehen ist, durch die Katastrophenschutzbehörde,
- Information dieses Personenkreises über die Möglichkeit der Vorverteilung der Jodtabletten,
- Bescheinigung der Bezugsberechtigung durch die Katastrophenschutzbehörde an die jeweiligen Personen oder Haushalte,
- Ausgabe der Jodtabletten, die kein Verfalldatumsaufdruck aufweisen, durch die Apotheken bei Vorlage des Berechtigungsscheins,
- mit der Ausgabe wird den Personen - zusätzlich zum Beipackzettel - ein gesonderter Hinweis mit folgenden Inhalten ausgehändigt
 - Einnahme nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Katastrophenschutzbehörde, keine eigenmächtige Einnahme
 - Beipackzettel sorgfältig lesen
 - das konkrete Ausgabedatum wird in Absprache mit dem MIK vor Beginn der Verteilaktion auf der Basis der Begleitdokumente zur Tablettenlieferung festgelegt; dabei ist die maximal mögliche Haltbarkeitsdauer fünf Jahre

Das Konzept der Vorverteilung wird nunmehr unter Berücksichtigung der o. g. Eckpunkte überarbeitet. Derzeit wird davon ausgegangen, dass eine Vorverteilung der Jodtabletten in der Region Aachen in den ersten Monaten des Jahres 2017 erfolgen wird.

Darüber hinaus beabsichtigen die Stadt und die Städteregion Aachen beim Land die Anschaffung von Feinstaubmasken für Kinder im Alter von sieben bis zwölf Jahren einzufordern. Sollte das Land deren Bitte nicht entsprechen, beabsichtigen Stadt und Städteregion Aachen die Kosten aus dem eigenen Haushalt zu tragen.

Ich beabsichtige für den Kreis Heinsberg ebenfalls beim Land entsprechende Atemschutzmasken anzufordern. Sollte das Land hierzu nicht bereit sein, müsste für den Kreis Heinsberg entschieden werden, ob diese auf eigene Kosten angeschafft werden. Atemschutzmasken für Erwachsene sind im Handel erhältlich. Für den Kreis Heinsberg würden sich die Kosten nach

einer ersten groben Einschätzung für die Altersgruppe sieben bis zwölf Jahre auf ca. 35.000 € belaufen (ca. 2,50 € pro Stück für ca. 14.000 Kinder im Kreis Heinsberg).

Generell möchte ich mitteilen, dass das Krisenmanagement und die Gefahrenabwehrplanung im Kreis Heinsberg zur Bewältigung von Großeinsatzlagen und Katastrophen, wie z. B. ein nuklearer Unfall am Kernkraftwerk Tihange, laufend überprüft und weiter ausgebaut werden.

Die Kreisverwaltung ist augenblicklich u. a. mit der Einrichtung eines sogenannten „Bürgertelefons“ zur Bevölkerungsinformation bei Großeinsatzlagen und Katastrophen beschäftigt. Diesbezügliche Schulungen für speziell ausgewählte kommunikationserfahrene Mitarbeiter/innen sind bereits angelaufen. Weiterhin wurden in der Vergangenheit mehrfach Übungen des Krisenstabes hier in der Verwaltung bzw. an verschiedenen Bildungseinrichtungen durchgeführt.

In diesem Zusammenhang darf ich Ihnen ebenfalls mitteilen, dass neben meiner Person diverse Mitarbeiter/innen und Führungskräfte der Kreisverwaltung an einem Seminar an der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz in Bad Neuenahr-Ahrweiler (AKNZ) für den Krisenstab des Kreises Heinsberg Ende November teilgenommen haben. Die praktische Übung war ein nuklearer Unfall am Kernkraftwerk Tihange mit Austritt von radioaktivem Material. In diesem Zusammenhang wurde u. a. eine Teil-Evakuierung der Stadt Übach-Palenberg geübt, da die Wasserversorgung der Bevölkerung in Übach-Palenberg durch radioaktives Material in Gefahr war.

Als Erkenntnis ist festzuhalten, dass der Kreis Heinsberg für den Ernstfall gut aufgestellt ist, wobei in Bezug auf das Atomkraftwerk Tihange nach Festlegung der weiteren Verfahrensweise in der erwähnten Regionalen Koordinierungsgruppe noch ergänzende Planungen unter Einbindung der kreisangehörigen Kommunen zu initiieren sind.

Ich möchte abschließend feststellen, dass alle beschriebenen Maßnahmen natürlich einen großen materiellen, technischen und personellen Aufwand verursachen, der zur erfolgreichen Bewältigung einer Krisenlage notwendig ist, auch wenn alle Beteiligten der Wunsch eint, dass – unabhängig vom Atomkraftwerk Tihange – eine Großeinsatzlage niemals eintreten möge.

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG)

Im Rahmen der Einigung der Regierungschefinnen und Regierungschefs bei der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehung vom 14.10.2016 ist bekanntlich zwischen Bund und Ländern vereinbart worden, beim Unterhaltsvorschuss bereits ab dem 01.01.2017 die Altersgrenze von 12 auf 18 Jahre anzuheben und die Befristung der Bezugsdauer (derzeit 72 Monate bzw. 6 Jahre) aufzuheben. Allerdings bestehe zu den finanziellen Belastungen der Länder noch Beratungsbedarf mit dem Bund.

Eine Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) mit einer Ausweitung von Altersgrenzen und Bezugsdauer hätte erhebliche Fallausweitungen zur Folge, die auch die Personal- und Raumressourcen des Kreises massiv betreffen würden.

Das Fraunhofer-Institut erwartet, dass die aktuelle Zahl der UVG-Leistungsbezieher bundesweit von rund 450.000 um 260.000 Fälle ansteigen wird.

Der Landkreistag NRW geht nach den Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft für Nordrhein-Westfalen mindestens von einer Verdoppelung der Fallzahlen aus. Eigene Abschätzungen des Kreisjugendamtes und der städtischen Jugendämter im Kreis stützen ebenfalls die Annahmen des Landkreistages. Die kommunalen Spitzenverbände lehnen eine solche „Stegreif“-Reform des UVG vor diesem Hintergrund und ohne jedes Vorliegen einer validen Kostenfolgenabschätzung, die Rückschlüsse zur Wirkung auf alle drei Ebenen des Staatsaufbaus zulässt, richtigerweise ab.

Eine Umsetzung zum 01.01.2017 wäre technisch nicht möglich, da hierzu u. a. die Voraussetzungen wie Personal und Software fehlen.

Eine Ausweitung des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss hätte eine deutliche weitere Belastung vor allem für die Kommunen aus Nordrhein-Westfalen zur Folge: Nach § 8 Abs. 1 UVG werden die Kosten der Unterhaltsvorschussgewährung zu $\frac{1}{3}$ vom Bund und zu $\frac{2}{3}$ von den Ländern getragen, wobei das Gesetz eine angemessene Aufteilung der nicht vom Bund zu zahlenden Geldleistungen auf Länder und Gemeinden in die Befugnis der Länder legt. Das Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes NRW regelt, dass die Kommunen in Nordrhein-Westfalen mit 80 % des Landesanteils den höchsten Anteil bundesweit tragen. Die zu erwartenden Mehrbelastungen würden dabei in Nordrhein-Westfalen schon bei der sehr zurückhaltenden Annahme einer Verdoppelung des Aufwands eine 3-stellige Millionenhöhe erreichen.

Der Gesetzentwurf ist vom Bundeskabinett verabschiedet worden. Aufgrund der Stellungnahmen der Kommunen als auch der kommunalen Spitzenverbände hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion sich mit dem Gesetzesentwurf befasst und diesen in ihrer Sitzung vom 21.11.2016 abgelehnt. Damit ist das Gesetz zunächst gestoppt und kommt nicht in die parlamentarische Beratung. Das Familienministerium ist nun aufgefordert, die nachfolgenden geschilderten Kritikpunkte zu überarbeiten und zu verbessern:

1. Die Finanzierung der Reform ist nicht abschließend geklärt. Bevor zwischen dem Bund und den Ländern keine Klärung dieser Frage erzielt worden ist, kann eine weitere parlamentarische Beratung nicht erfolgen.
2. Auch soll das Ministerium zu den Fallzahlen nochmal Stellung nehmen, da die vom Ministerium genannten ca. 260.000 Neufälle deutlich von den von den Kommunen errechneten Neufällen von 460.000 abweichen.
3. Gleiches gilt bei dem im Entwurf prognostizierten Mehrbedarf bei Personal- und Sachmittel. Hier setzt das Familienministerium nämlich 56 Millionen Euro an. Bei den oben genannten unterschiedlichen Auffassungen zu den zusätzlichen Neufällen ist dieser Kostenansatz ebenfalls noch einmal zu überprüfen.
4. Nach Auffassung der Unionsfraktion ist der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes unhaltbar. Es kann von den Kommunen nicht erwartet werden, dass das Gesetz be-

reits zum 01.01.2017 umgesetzt werden kann. Die Kommunen hätten dann bei all den noch offenen Fragen lediglich eine Umsetzungszeit von 14 Tagen gehabt.

Am 09.12.2016 fanden Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern über die Neuregelung der Finanzbeziehungen statt.

Ein Ergebnis ist, dass vorerst der angekündigte Unterhaltsvorschuss für ältere Trennungskinder nicht eingeführt wird. Nunmehr soll eine Arbeitsgruppe auf Minister- und Ministerpräsidentenebene eine Lösung für die Finanzierung des Unterhaltsvorschusses finden.“

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 11:

Anfragen

Hierzu liegt nichts vor.

Stephan Pusch
Landrat

Liesel Machat
Allgemeine Vertreterin